

BSU

43 1253

VVS MfS o008-14/86

Strafgefangene, die aus ~~politisch-operativen~~ Gründen zur Verwirklichung von Freiheitsstrafen, zur Vornahme erforderlicher Ermittlungshandlungen oder zur Vorführung zu gerichtlichen Verhandlungen in die Untersuchungshaftanstalten eingewiesen werden, sind entsprechend den Festlegungen unter der Ziffer 7.3. zu behandeln.

Angehörige des MfS sind in Untersuchungshaftanstalten aufzunehmen, wenn an ihnen die ausgesprochene Disziplinarstrafe Arrest zu vollziehen ist.

Die Einweisung von Angehörigen des MfS zum Vollzug der Disziplinarstrafe Arrest erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen in der Anlage 3 zur Ordnung Nr. 14/85 - Disziplinarordnung.

Der Vollzug der Disziplinarstrafe Arrest hat in den Untersuchungshaftanstalten in gesonderten Verwahrräumen zu erfolgen. Die Arrestanten sind so unterzubringen, daß zu Verhafteten und weiteren Personen gemäß Ziffer 9 der Dienstanweisung kein Kontakt hergestellt werden kann.

10. Schlußbestimmungen

1. Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der Befehl Nr. 6/71 vom 1. 3. 1971, Tgb.-Nr. BdL 397/71, außer Kraft gesetzt und ist bis zum 10. 3. 1986 an die Dokumentenverwaltung zurückzusenden.
2. Der Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin hat zu dieser Dienstanweisung eine Haus-, Besucher- und Effektenordnung sowie Anweisungen zur Sicherung der Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen, der Transporte Inhaftierter und